

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE „AM PEKENBERG“ e. V.

4. Satzungsänderung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule „Am Pekenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird die Abkürzung e.V. dem Namen des Vereins angefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zülichendorf/Grundschule.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Grundschule Zülichendorf. Der Verein hat das Ziel, zur Verwirklichung der Unterstützung der Grundschule Zülichendorf Mittel zu beschaffen, die ausschließlich zur Förderung der Schule verwendet werden. Die materielle und finanzielle Unterstützung soll in der Gestalt erfolgen, dass alle durch den Verein beschafften Mittel für Schulmöbel, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände sowie zur Förderung des Schulbetriebes, Schulfesten und Schulfahrten verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden der den Vereinszweck unterstützt und einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Juristische Personen können durch eine von ihm bestimmten Person vertreten werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Konkurs oder Liquidierung. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende nach Beitragsbegleichung möglich und bedarf der Schriftform. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung dann ausgesprochen, wenn der Vereinszweck durch das auszuschließende Mitglied in Frage gestellt wird bzw. es seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- (3) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben eine Einladungsfrist von 10 Tage.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen wurden und in der Einladung auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen worden ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über dringliche Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn diese mindestens 1 Tag vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Bestätigung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfer (dürfen keine Vorstandsmitglieder sein)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Rechnungsprüfer.

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung einzeln gewählten Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder während dieser Zeit aus, kann für die verbleibende Amtszeit ein kommissarischer Vertreter eingesetzt werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Von den Erschienenen muss der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten zeichnet der Kassenverwalter oder der Vorstandsvorsitzende alleine.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte einen ehrenamtlichen Geschäftsführer einsetzen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Haushaltsführung und Kontrolle
 - Erstellen des Jahresberichts
 - Beschlussvorlage über Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
 - kontinuierliche Mitgliederinformation

(6) Der Vorstand trifft sich regelmäßig mindestens fünfmal jährlich. Der Vorstandsvorsitzende lädt in der Regel zu den Vorstandssitzungen unter Ankündigung der Tagesordnung ein. In seinem Auftrag kann auch ein anderes Vorstandsmitglied einladen. Das einladende Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.

(7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, notwendig sind dafür 2/3 der Stimmen der Mitglieder.

(8) Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt bekommen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung.

(9) Die Kassenprüfung und Buchlegung des Vereins werden einmal im Jahr von einem Mitglied geprüft. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 6 – Haftungsausschluss

Die Haftung ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder erfolgt nicht. Der Verein haftet für die Handlungen seiner Organe, soweit diese innerhalb der ihnen zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben liegen.

§ 7 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 – Eintragung, Gemeinnützigkeit, Inkrafttreten

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt. Die Satzung bzw. Satzungsänderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Zülichendorf, den 10.06.2011

Vorsitzender

Schriftführer